

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt
Ebersbach an der Fils**

in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom **24.01.2023**.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 bis 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach am **24.01.2023** folgende Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und den Anschluss der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) beschlossen:

Art. 1

Der § 20 wird wie folgt neu gefasst:

§ 20 Technische Anschlussbedingungen und Wasserzähleranlage

(1) Die Stadtwerke Ebersbach sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Ebersbach abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Wasserzähleranlagen, bestehend aus Eingangsschrägsitzventil, Anschlussbügel mit Schiebestück, Ausgangsschrägsitzventil mit Rückflussverhinderer und einem Entleerhahn müssen eingebaut sein und den anerkannten Regeln der Technik sowie der DIN 1988 entsprechen. Erstellung und Unterhaltung der Wasserzähleranlage sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Sollte nach mehrmaliger Aufforderung der Einbau einer Wasserzähleranlage oder deren Reparatur nicht erfolgen, kann durch die Stadtwerke Ebersbach ein Installationsunternehmen beauftragt werden, welches auf Kosten des Anschlussnehmers eine solche erstellt, erneuert oder repariert.“

(3) Undichtigkeiten oder nicht mehr funktionierende Geräte nach dem Zählerwechsel können den Stadtwerken nicht auferlegt werden, sie müssen vom Anschlussnehmer übernommen und durch ein Installationsunternehmen behoben werden.

Art. 2

Der § 43 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,12 EUR**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **3,12 EUR**.

- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter **3,39 EUR** (2022 3,06 €).

Art. 3

Der § 48 wird wie folgt neu gefasst:

§ 48 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Teilzahlungen, beginnend auf 15. März des Jahres zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12.. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des Jahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsbührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 43 Abs. 2, sowie 45 und 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

(5) Jahresbeträge kleiner 15 € werden in einer Vorauszahlungsrate zum 15.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig (Kleinbetragsregelung).

Art. 4

Der § 49 wird wie folgt neu gefasst:

§ 49 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen werden zu den in § 48 Abs. 1 Satz 2 und § 48 Abs. 5 genannten Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

Art. 5

Der § 55 wird wie folgt neu gefasst:

§ 55 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern in der Satzung selbst kein anderer Zeitpunkt genannt ist.
- (3) **Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.**
- (4) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ebersbach an der Fils geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebersbach an der Fils, den 24.01.2023
Eberhard Keller
Bürgermeister